

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.444/0005-V/1/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • 718/A

An die Parlamentsdirektion
begutachtungsverfahren@parlamen
t.gv.at
corina.kern@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Antrag 718/A betreffend ein Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z. 1 (Art. 53):

Der vorgeschlagene Art. 53 Abs. 2 erklärt ua. die Tätigkeit „beliehener Unternehmungen, soweit diese Hoheitsrechte ausüben,“ zum Gegenstand der Untersuchung des Untersuchungsausschusses.

Die ausdrückliche Nennung beliehener Unternehmungen nur in Art. 53 Abs. 2 B-VG würde die Frage aufwerfen, warum diese in anderen Bestimmungen des B-VG nicht genannt werden. Dies gälte insb. für Art. 23 Abs. 1 B-VG, aber auch für den vorgeschlagenen Art. 53 Abs. 3 (letzteres obwohl laut Antragsbegründung Beliehene unter den Begriff der „Organe“ zu subsumieren sind).

Wenngleich das B-VG über die Tätigkeit von Beliehenen bisher keine ausdrücklichen Aussagen trifft und sich die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen dafür im

Wesentlichen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (und der Lehre) ergeben, erscheint eine isolierte Nennung von Beliehenen in einer einzigen Bestimmung des B-VG schon deswegen kaum zweckmäßig, weil sie zu unerwünschten E-contrario-Schlüssen Anlass geben könnte. Auch die Verwendung des Begriffes „Hoheitsrechte“ im gegebenen Zusammenhang erscheint missverständlich, weil dieser Begriff bereits in Art. 9 Abs. 2 B-VG verwendet wird, dort aber einen völlig anderen Inhalt hat.

Es wird daher empfohlen, von einer ausdrücklichen Nennung „beliehener Unternehmungen“ im Gesetzestext abzusehen. Falls ein Bedürfnis nach einer entsprechenden Klarstellung als vorhanden erachtet wird, könnte stattdessen in der Antragsbegründung – nach dem Vorbild der Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 53 Abs. 3 bzw. mit einer analogen Formulierung – klargestellt werden, dass zu den Vorgängen im Bereich der Vollziehung des Bundes, die den Gegenstand einer Untersuchung bilden können, auch die Tätigkeit beliehener Unternehmungen (im Vollziehungsbereich des Bundes) gehört, was wohl auch ohne die ausdrückliche Nennung tatsächlich der Fall wäre.

Falls an einer ausdrücklichen Nennung der beliehenen Unternehmungen im Gesetzestext festgehalten werden soll, sollte zumindest auf die Verwendung des Begriffes „Hoheitsrecht“ verzichtet werden. Stattdessen könnte etwa von „beliehenen Unternehmungen, soweit diese Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes besorgen“, gesprochen werden.

Angesichts der genannten Unklarheiten sollte daher von der Wendung Abstand genommen werden und entsprechende Ausführungen in die Begründung aufgenommen werden.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Anknüpfung an „beliehene Unternehmungen“ eine Einschränkung beinhaltet, die möglicherweise nicht beabsichtigt ist. Diese Formulierung würde nämlich die Frage aufwerfen, ob auch die Tätigkeit von Beliehenen, die keine Unternehmungen sind, den Gegenstand einer Untersuchung bilden kann. Falls das der Fall sein soll, sollte (im Gesetzestext sowie in der Antragsbegründung) anstatt von „beliehenen Unternehmungen“ konsequent von „Beliehenen“ die Rede sein.

Zu Z 7 (Art. 138b):

Zum Verhältnis dieser Bestimmung (sowie der in Art. 2 vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953) zu den im Antrag 719/A vorgeschlagenen Änderungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 wird auf die ho. Stellungnahme vom heutigen Tag, GZ 600.615/0001-V/1/2014, zum Antrag 719/A verwiesen.

II. Legistische Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 (Art. 53):

In Art. 53 Abs. 4 sollte es statt „und ihrer einzelnen Mitglieder“ richtig bzw. besser „oder von einzelnen ihrer Mitglieder“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Der vorgeschlagene § 7 Abs. 2 gibt den Inhalt des Art. 138b B-VG nicht vollständig wieder und sollte offener formuliert werden („über Anträge, die sich auf die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates beziehen“).

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 2 und 3):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „§ 17 Abs. 2 und 3 lauten“ richtig „§ 17 Abs. 2 und 3 lautet“ lauten.

§ 17 Abs. 3 Z 1 sollte richtig lauten:

„1. Anträge, der in § 24 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie deren Behörden;“

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 4):

§ 24 Abs. 4 sollte präziser lauten:

„(4) In Anträgen gemäß den §§ 56c bis 56h und in Anträgen gemäß § 62, die von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gestellt und nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebbracht werden, haben die Antragsteller einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstangeführte Antragsteller als Bevollmächtigter.“

Zu Z 6 (Abschnitt E samt Überschrift):

Im vorgeschlagenen § 56i Abs. 4 sollte das Leerzeichen vor dem Schlusspunkt entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Es wird angeregt, diesen Artikel um folgende Novellierungsanordnungen zu ergänzen:

1. In § 58 wird das Zitat „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ durch das Zitat „Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930,“ ersetzt.

Zu Art. 4 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):

Der anzufügende Abs. 26 sollte die Absatzbezeichnung „(26)“ tragen.

Die Platzhalter für die Nummer des Bundesgesetzblattes sollten einheitlich sein („xxx/20xx“).

Zu Art. 5 (Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992):

Im Interesse der Einheitlichkeit sollte die Formulierung des Einleitungssatzes an die Formulierung der Einleitungssätze der anderen Artikel angeglichen werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Bundesbezügegesetzes):

Es wird angeregt, diesen Artikel um folgende Novellierungsanordnungen zu ergänzen:

1. Im Titel entfällt der Ausdruck „und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments“.
2. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt: Anwendungsbereich**

§ 1.

2. Abschnitt: Bezüge und Sonderzahlungen

- | | |
|-------|--|
| § 2. | Ausgangsbetrag |
| § 3. | Höhe der Bezüge |
| § 4. | Anfall und Einstellung der Bezüge |
| § 5. | Sonderzahlung |
| § 6. | Bezugsfortzahlung |
| § 7. | Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung |
| § 7a. | Einbehaltung von Ordnungsgeldern bei Mitgliedern des Nationalrates |

3. Abschnitt: Sonstige Ansprüche

- | | |
|------|-------------|
| § 8. | Amtswohnung |
| § 9. | Dienstwagen |

- § 10. Vergütung der Aufwendungen von Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates
§ 11. Vergütung für Dienstreisen

4. Abschnitt: Pensionsversicherung

- § 12. Pensionsversicherungsbeitrag
§ 13. Anrechnungsbetrag
§ 14. Anrechnung
§ 14a. Pensionskonto

5. Abschnitt: Freiwillige Pensionsvorsorge

- § 15.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16. Verzichtsverbot
§ 17. Verfahren
§ 18. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
§ 19. Verordnungen
§ 20. Vollziehung
§ 21. Inkrafttreten
§ 22. Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. 142/2004
§ 23. Übergangsbestimmung für Mitglieder des Europäischen Parlaments
§ 24. Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. 52/2011“

3. In § 6 Abs. 3 Z 1 und § 15 Abs. 1 wird das Zitat „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983“ durch das Zitat „Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983,“ ersetzt.

4. § 7a samt Überschrift lautet:

[...]

5. In § 10 Abs. 1 wird das Zitat „Parlamentsmitarbeitergesetz“ durch das Zitat „Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetz“ ersetzt.

6. § 21 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 3 Z 1, § 7a samt Überschrift, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

7. In § 24 Abs. 2 wird am Ende des Absatzes ein Schlusspunkt gesetzt.

Zu Art. 7 (Änderung des Mediengesetzes):

Es wird angeregt, diesen Artikel um eine Novellierungsanordnung zu ergänzen, die samt geänderter Inkrafttretensbestimmung lautet:

2. In § 22 entfällt die Wortfolge „und unabhängigen Verwaltungssenate“.

3. § 55 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten in Kraft:

1. § 22 mit 1. Jänner 2014;
2. § 7a Abs. 1 mit 1. Jänner 2015.“

Zur Begründung:

In der Begründung zum vorgeschlagenen Art. 53b Abs. 2 sollte es „Kriegsmaterial ...
das“ heißen.

Es sollte im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausführungen betreffend das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 1454/1932 weder von

„Gewaltentrennung“ noch von „gewaltenverbindenen Elementen“ gesprochen werden, da in diesem Erkenntnis keine derartigen Aussagen getroffen werden.

Die Überschrift „Zu Art. 53 Abs. 4“ sollte entsprechend formatiert werden.

10. November 2014
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

| | | |
|--|--|--|
| Signaturwert | cJMcu63+X/x+vhpw5YaeBga7ohJLCFCe20v37n5RFBX1AK03ZhWNf4uPPX963ATlhmA i2VX3cXoH+xIGHXEZfEO+sNMJx6raPE6Hfr28oi2rEq0agX+/WOpp4d4bFexOhwDf4B Rzj8wfBj5Mm/pmKbdugaF4hl8PU4XngOiR3u9NVzxbqtaKEt8HUZkuYyYUE1sxTcsxB agglieejAnSXq9iLp9Hq+Y/Yo2bk5QngtvNC7SXRbsMZKpUS8L4x4dGB0WEqx5ZMifE S508k6qrhtpnTjpqvPflKzRdOlszdB8J6gMexrYQOXSEZGcAGg5JjONJFAjqWXakLr bcUHKiQ== | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-11-10T11:26:01+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |